

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

25. Stück, 28.04.1925

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 28. April 1925.) 25. Stück.
 

---

### Inhalt:

Nr. 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1925, betreffend den Lehrgang der Grundschule.

---

### Nr. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Lehrgang der Grundschule.

Oldenburg, den 27. April 1925.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 18. April 1925, betreffend den Lehrgang der Grundschule, bestimmt ist, daß im Einzelfalle besonders leistungsfähige Schulkinder, die die Grundschule erst drei Jahre besucht haben, zur Aufnahme in die unterste Klasse einer mittleren oder höheren Schule zugelassen werden können, haben die Eltern und Vertreter solcher Kinder, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ihre Anmeldungen unter Beifügung eines Zeugnisses des Schularztes über die körperliche Entwicklung und den Gesundheitszustand der Anzumeldenden mit tunlichster Beschleunigung an die Leitung derjenigen Schule zu richten, in die die Kinder eintreten sollen. Falls von der Grundschule ein Osterzeugnis ausgestellt worden ist, muß dieses ebenfalls bei der Anmeldung mit vorgelegt werden.

Die Aufnahme bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der oberen Schulbehörde (Oberschulkollegium, Regierung).

Aufnahmegesuche können in diesem Jahre ausnahmsweise noch berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 20. Mai bei der Schulleitung eingehen; künftig sind die von den Schulleitern bekannt gegebenen Anmeldefristen einzuhalten.

Oldenburg, den 27. April 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Dr. Weßner.